

Gemeinderat

Rutschbergstrasse 18
Tel. 055 253 33 55

Postfach 127
kanzlei@bubikon.ch

8608 Bubikon
www.bubikon.ch



Protokollauszug vom 13. April 2022

F3.C

Beschluss 2022-44

Festsetzung der internen Verzinsung für Budget und Jahresrechnung 2023

IDG-Status: öffentlich

Ausgangslage

Der Gemeindevorstand legt gemäss § 36 der Gemeindeverordnung eine marktübliche interne Verzinsung fest. Die Einzelheiten der internen Verzinsung werden im Budget und in der Jahresrechnung offengelegt.

Unter dem Gegenstand der Verzinsung werden Guthaben und Schulden der Gemeinde gegenüber Sonderrechnungen und Spezialfinanzierungen sowie die Liegenschaften des Finanzvermögens verstanden. Die Modalitäten äussern sich zur Art und Weise der Verzinsung (z.B. Durchschnittswert, Wert Anfang Jahr, Wert Ende Jahr usw.) und zum angewandten Zinssatz (z.B. Einheitsatz, unterschiedliche Sätze für Soll- oder Habenbestände usw.).

Erwägungen

Mit GRB-Nr. 2021-101 vom 26.05.2021 hat der Gemeinderat für die interne Verzinsung im Budget 2022 und in der Jahresrechnung 2022 einen Zinssatz von 0.75 % festgelegt.

Der interne Zinssatz des Kantons für die aktuelle Planungsperiode beträgt gemäss Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan 2022-2025 ebenfalls 0.75 % (Stand 28.03.2022). Die Verwaltung empfiehlt, den Zinssatz des Kantons zu übernehmen.

Beschluss

1. Der Zinssatz für die interne Verzinsung im Budget und in der Jahresrechnung 2023 wird auf 0.75 % festgelegt. Verzinst wird jeweils der Bestand anfangs Jahr.
2. Verzinst werden die Liegenschaften des Finanzvermögens, das Verwaltungsvermögen der Eigenwirtschaftsbetriebe (Wasser, Abwasser, Abfall), die Guthaben und Verpflichtungen der Gemeinde gegenüber Spezial- und Vorfinanzierungen der Eigenwirtschaftsbetriebe und die Verpflichtungen der Gemeinde gegenüber Sonderrechnungen (Fonds und Legate).